

Kindergartenordnung

Aufgaben und Zielsetzung

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die auf der Grundlage der Waldorfpädagogik arbeitet. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes.

§1 Grundsätzliches

- (1) Aufgenommen werden in der Regel Kinder aus München vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§2 Anmeldung

- (1) Die Voranmeldung ist während der Öffnungszeiten des Kindergartens oder online unter waldorfharlaching.de möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind drei Jahre alt wird.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Die Zusagen für das neue Kindergartenjahr erfolgen nach den individuell zu vereinbarenden Elterngesprächen in der Regel aber bis spätestens Juni.

(2) Kinder, die mangels freier Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

§4 Gesundheitsnachweis

Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten (Art 7 Abs. I Nr. 6 KJHG) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis (max. 2 Wochen alt) muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§5 Öffnungszeiten, Ferien

(1) Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag: 7.45 Uhr bis 15.30 Uhr

(2) Die Kinder sollen nicht vor Öffnung und spätestens bis 8:45 Uhr im Kindergarten eintreffen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(3) Die Ferienregelung wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§6 Verpflegung

Dank eines ausgiebigen zweiten Frühstücks im Kindergarten sowie eine Rohkostmahlzeit und Brot am Nachmittag ist ein warmes Mittagessen nicht notwendig und daher nicht vorgesehen.

§7 Regelmäßiger Besuch

(1) Der Kindergarten kann seine Bildung und Erziehungsaufgaben nur dann sachgemäß erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr.6 KJHG) sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht

vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§8 Krankheit, Anzeige

(1) Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung ist die Leitung nach Rücksprache mit den Eltern berechtigt, ein Kind vom Besuch für die Erkrankungsdauer auszuschließen.

(2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung ebenfalls sofort zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten. Initiative Waldorfkindergarten Harlaching Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Harlaching e.V. Initiative Waldorfkindergarten Harlaching Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Harlaching e.V.

§9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Der Träger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 2 Wochen zu jedem Monatsende kündigen.

(Wichtige Gründe sind u.a. mehr als 2 Wochen unentschuldigtes Fehlen innerhalb der letzten beiden Monate oder mehr als 4 Wochen unentschuldigtes Fehlen innerhalb des laufenden Kindergartenjahres.)

(2) Nach zwei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindergartenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühren für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurden oder dass während des Kindergartenjahres die rechtzeitige Entrichtung der Besuchsgebühren mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§10 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des folgenden Jahres.

§11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte (§7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) sollen daher die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig stattfindenden Sprechstunden zu besuchen. Sprechstunden werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

§12 Betretungsrecht

Das Betreten der Gruppenräume ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleiterin gestattet.

§13 Versicherungsschutz

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §539 Abs. Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten zur Wohnung, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch die Eltern für das Kind wird empfohlen.

§14 Besuchsgebühren

(1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt 160.- bis 170.- Euro je nach Buchungsmodell incl. einer wöchentlichen Eurythmiestunde. Die Besuchsgebühr ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(2) Die Besuchsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(3) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§15 Ermäßigung

In sozialen Härtefällen kann beim Jugendamt der Stadt München eine Kostenübernahme beantragt werden.

§16 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

München, im Februar 2015